

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2020-171-1**

öffentlich

## 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

08.02.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung / Bearbeiter: Herr Miersch

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 25    Ja: 25    Nein: 0    Enth.: 0</b>

### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020 zu.

A n d r e a s   H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Sachverhalt

Am 2. Februar 2021 erhielt die Stadt Finsterwalde über den Landkreis Elbe-Elster die „zweite Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der Priorität umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021) vom 28. Januar 2021“ zur Kenntnis und Anwendung.

Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung, der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zu unterstützen. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung / Teilschließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen **sowie** freiwilliger Nichtinanspruchnahme von Betreuungsleistungen in nicht geschlossenen Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen.

Sie regelt eine Geldleistung zur Abmilderung von Beitragsausfällen, die den Einrichtungsträgern dadurch entstehen, dass sie bestimmte Kinder aufgrund der eindämmenden Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung nach der geltenden Fassung der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 im Land Brandenburg nach der geltenden Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg für einen längeren Zeitraum nicht mehr betreuen dürfen und daher bei den Eltern keinen oder einen reduzierten Elternbeitrag geltend machen.

Außerdem soll die Richtlinie auch einen finanziellen Anreiz und Ausgleich dafür schaffen, dass Eltern vom Einrichtungsträger beitragsfrei gestellt werden, wenn sie der Aufforderung der Landesregierung folgend in dieser Pandemiezeit ihre Kinder nicht in die Kita bringen, sondern zu Hause selbst betreuen oder die Betreuung in der Kita nur auf den zwingenden Bedarf reduzieren.

Die Richtlinie ist rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt worden und gilt bis zum 31.08.2021.

Um einer Ungleichbehandlung und Satzungskollision in Bezug auf die Mittagsversorgung entgegenzuwirken sowie auch mit Blick auf die Einschränkungen, die die sorgeberechtigten Eltern in Bezug auf die Betreuung in Kauf nehmen mussten, schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Bezuschussung zum Mittagessen, ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2021 vor.

## Anlage

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020